

¹Gebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1, 2, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe, die als öffentliche Einrichtung der Stadt betrieben werden, sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Gebühren gemäß dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) die Friedhöfe oder deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
 - b) nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat,
 - c) sich gegenüber der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
 - d) zur Bestattung verpflichtet ist,
 - e) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

¹ Neugefasst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023, öffentlich bekanntgemacht durch Hinweisbekanntmachung.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Ansprüche

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- 2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühr

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf besonderen Antrag hin die Gebühr gestundet, ermäßigt, erlassen oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung) vom 04.02.2021 außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 13.04.2023

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

I. Nutzungsgebühr

1) Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Erdbestattungen

a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	671,00 Euro
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.840,00 Euro
c) Reihengrabstätte im Wiesengrabfeld inklusive Pflege	3.093,20 Euro
d) Familiengrabstätte je Grabstelle	3.968,10 Euro
e) Sondergrabstätte je Grabstelle	6.671,00 Euro
f) Erdgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage für bis zu 2 Särge inklusive Pflege	10.643,60 Euro

2) Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte für Urnenbeisetzung

a) Urnenreihengrabstätte	1.397,70 Euro
b) Anonyme Urnenreihengrabstätte inklusive Pflege	1.409,00 Euro
c) Urnenwiesengrabstätte für bis zu 2 Urnen inklusive Pflege	1.493,70 Euro
d) Urnenreihenkomplettgrabstätte in Verbindung mit einem Treuhandvertrag	1.397,70 Euro
e) Urnenfamiliengrabstätte für bis zu 4 Urnen	1.641,80 Euro
f) Wasserurne für bis zu 2 Urnen	4.180,70 Euro
g) Urnensondergrabstätte für bis zu 6 Urnen	3.982,50 Euro
h) Grabstätte in Urnenstele für bis zu 2 Urnen	2.917,30 Euro
i) Urnengrabstätte im Wald des Lichts	2.099,50 Euro
j) Urnengrabstätte im Friedhain, inklusive Pflege	1.970,70 Euro
k) Urnengrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage für bis zu 2 Urnen inklusive Pflege	6.447,70 Euro

3) Gebühr für Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Familiengrabstätte je Grabstelle und Jahr	132,20 Euro
b) Sondergrabstätte je Grabstelle und Jahr	166,70 Euro
c) Gruft je Grabstelle und Jahr	166,70 Euro
d) Erdgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage pro Jahr	354,70 Euro
e) Urnenwiesengrabstätte pro Jahr	74,60 Euro
f) Urnenfamiliengrabstätte pro Jahr	82,00 Euro
g) Wasserurne pro Jahr	209,00 Euro
h) Urnensondergrabstätte pro Jahr	99,50 Euro
i) Grabstätte in Urnenstele pro Jahr	145,80 Euro
j) Grabstätte im Wald des Lichts pro Jahr	104,90 Euro
k) Grabstätte im Friedhain pro Jahr	98,50 Euro
l) Urnengrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage pro Jahr	322,30 Euro

II. Gebühr für Bestattungen / Ausbettungen

a) 1 Sarg für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	447,00 Euro
b) 1 Sarg für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	1.088,30 Euro
c) 1 Sarg im Tiefgrab	1.454,80 Euro
d) 1 Urne	298,70 Euro
e) 1 Urne im Tiefgrab	355,10 Euro
f) Bestattung von Früh- und Totgeburten	24,00 Euro
g) Bestattung von Leichenteilen	24,00 Euro
h) Ausbetten einer Urne	298,70 Euro
i) Ausbetten eines Sarges	1.088,30 Euro
j) Ausbetten aus einem Tiefgrab, Sarg	1.454,80 Euro
k) Ausbetten aus einem Tiefgrab, Urne	355,10 Euro

III. Gebühr für Abräumungen

a) Erdreihengrabstätte	459,80 Euro
b) Kinderreihengrabstätte	62,50 Euro
c) Erdwiesenreihengrabstätte	254,40 Euro
d) Erdfamiliengrabstätte erste Grabstelle	939,10 Euro
e) Erdfamiliengrabstätte jede weitere Grabstelle	322,90 Euro
f) Erdsondergrabstätte erste Grabstelle	939,10 Euro
g) Erdsondergrabstätte jede weitere Grabstelle	322,90 Euro
h) Urnenreihengrabstätte	254,40 Euro
i) Urnenwiesengrabstätte	254,40 Euro
j) Urnenfamiliengrabstätte	391,40 Euro
k) Wasserurne	254,40 Euro
l) Urnensondergrabstätte	391,40 Euro
m) Grabstätte in Urnenstele	220,20 Euro
n) Urnengrabstätte im Wald des Lichts	186,00 Euro
o) Urnengrabstätte im Friedhain	254,40 Euro
p) Erdgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage	459,80 Euro
q) Urnengrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage	254,40 Euro

IV. Gebühr für Abräumungen für besondere Leistungen / Nebenleistungen bei Bestattungen und Trauerfeiern

a) Benutzung der Trauerhalle	530,00 Euro
b) Kühlraum je Tag	35,00 Euro
c) Tiefkühlraum je Tag	40,00 Euro
d) Grabausschmückung für Erdbestattung	94,00 Euro
e) Grabausschmückung für Urnenbestattung	19,00 Euro
f) Inanspruchnahme von Tragenden, je Person	85,00 Euro

V. Verwaltungsgebühren

a) Umschreibung eines Nutzungsrechtes	55,00 Euro
b) Verzicht auf das Nutzungsrecht	55,00 Euro
c) Änderung Bestattungstermin, Bestattungsort oder Grabart	28,00 Euro
d) Versand von Urnen (zuzüglich Versandkosten)	37,00 Euro
e) Erlaubnis gewerblicher Tätigkeit	55,00 Euro